Name…………………………….

Adresse…………………………….

…………………….

**Per Fax:**

JobCenter

Datum:

**Widerspruch gegen den Verwaltungsakt vom**

**BG Nr.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird hiermit gegen den Verwaltungsakt vom

**Widerspruch**

erhoben.

Es wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt.

**Begründung:**

Der Verwaltungsakt verletzt den bzw. die Widerspruchsführer\*in in ihren / seinen Rechten.

Der Verwaltungsakt berücksichtigt nicht die individuellen Bedürfnisse, Neigungen, und Erfolgschancen des bzw. der Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt. Die gesundheitlichen Einschränkungen, Belastbarkeit, die Berufsvoraussetzungen, Ausbildungsvoraussetzungen und voran gegangene Erwerbsbiographie stehen in keinem Verhältnis zu den auferlegten Pflichten der Betroffenen. Ein Ermessen und eine Ausforschung der Lebensumstände nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X ist nicht erfolgt. Die von den Betroffenen eingebrachten Vorschläge wurden nicht im Ganzen berücksichtigt.

Über die genauen Rechte und Pflichten und welche weitreichenden Konsequenzen diese haben, wurden die Betroffenen im Termin in der Arbeitsvermittlung nicht allumfassend aufgeklärt.

In dem dem Verwaltungsakt zur Eingliederungsvereinbarung darf die Arbeitsvermittlungsfachkraft nur vorgefertigte Felder individuell ausfüllen. Viele vorgefertigten Textbausteine dürfen und können von der Arbeitsvermittlungsfachkraft bei der Erstellung der Eingliederungsvereinbarung garnicht geändert oder ergänzt werden. Es handelt sich somit nicht um einen individualisierten Verwaltungsakt indem ein Ermessen der Arbeitsvermittlungsfachkraft zu erkennen ist. Vielmehr ist der Verwaltungsakt ein einseitiges Bedingungswerk, welches den Betroffenen ohne wirkliche Verhandlungsoptionen vorgelegt wird und somit zu Lasten der Betroffenen geht.

Es handelt sich bei dem Verwaltungsakt somit vielmehr um eine einseitige Vertragsbedingung, die der freien Willensbestimmung aller Vertragsparteien zum größten Teil entzogen ist und somit auch keine Ermessensentscheidung beinhaltet.

Es kann daher auch nicht die Ansicht vertreten werden, dass alle Bedingungen individuell verhandelt wurden, und es sind die Grenzen der § 305c, die Klauselverbote und Gebote nach §§ 308, 309 BGB und die Unwirksamkeit von Klauseln nach § 307 BGB zu beachten.

Das einseitige Vertragswerk unterliegt damit der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und wird dieser nicht standhalten. Grundsätzlich dürften gerade die Textbausteine, die der Verhandlungsfähigkeit der Beteiligten entzogen sind, die Betroffenen entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Gerade im Bereich der Residenzpflicht dürften in verschiedenen Konstellationen die grundsätzlichen Festlegungen einer Residenzpflicht unangemessen und unverhältnismäßig und unangemessen sein. Vor Allem dann, wenn sich die Leistungsbezieher\*innen in einer schulischen, oder beruflichen Weiterbildung befinden, oder eine Maßnahme nach §§ 16b - 16e, sowie 16i SGB II absolvieren. Sie stehen in dieser Zeit nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung und damit entfällt auch die Begründung der Residenzpflicht. Bei Weiterbildungsmaßnahmen gelten meist Schulferienzeiten, diese stehen im Gegensatz zur verpflichtenden Residenzpflicht, die die Schulferienzeit unberücksichtigt lässt.

Ziel und Rechtfertigung der Residenzpflicht ist die postalische Erreichbarkeit zur sofortigen Arbeitsaufnahme.

Eine postalische Erreichbarkeit könnte auch durch einen Umstand, den die Betroffenen nicht zu vertreten haben, nicht gegeben sein. Zum Beispiel, wenn der Postkasten von mehreren Mitmieter\*innen mitbenutzt wird, oder der Postzugang nur zu bestimmten Öffnungszeiten einer Einrichtung möglich ist. Der Verwaltungsakt sagt hierzu im Standardtext nichts und regelt dies einseitig zu Lasten der Leistungsbezieher\*innen, denen die Beweislast auferlegt wird. Für den Nichterhalt einer Postsendung kann es jedoch keine Beweislast geben, da eben der Nichterhalt der infrage stehende Tatbestand ist.

Die Kosten einer Weiterbildungsmaßnahme oder Eingliederungsmaßnahme wird gem. §§ 34, 34a SGB II mit einem gegen die Betroffenen gerichteten Ersatzanspruch gesichert. Bei Abbruch einer Maßnahme wären diese Kostenersatzpflichtig.

Die Behörde weis um die wirtschaftliche Lage der Betroffenen und weis damit auch von der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft der Betroffenen. Eine Verpflichtungserklärung für einen Ersatz für etwas zu leisten, wozu die Betroffenen außerstande sind diesen Ersatz zu leisten und dies von Anfang an klar ist, erfüllt den Straftatbestand des Verleitens zum Eingehungsbetrug. Eine solche Verpflichtung ist zudem unwirksam, da sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Vertragspartner des Verwenders dieser Klausel unangemessen benachteiligen.

Die zeitliche Entfristung einer Eingliederungsvereinbarung wie hier vorliegend, widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 15 SGB II.

Wie und wann genau die Eingliederungsvereinbarung neu verhandelt werden soll, und wie genau die Betroffenen eine Änderung der Eingliederungsvereinbarung herbei führen können, bleibt bei der Formulierung offen.

Der Verwaltungsakt unterscheidet nicht konsequent zwischen Kann, Soll und Mussleistung der Behörde und lässt es durch die Vermischung der verschiedenen Leistungen dahin gestellt, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Leistungen der Behörde im Verhältnis zur Leistung des Betroffenen stehen. So werden Leistungen in dem Verwaltungsakt versprochen, zu denen die Behörde durch gesetzliche Verpflichtung ohnehin zur Leistung verpflichtet ist. Somit wird ein starkes Missverhältnis von Ausgewogenheit der Verpflichtungen deutlich.

Somit ist der Verwaltungsakt nicht verhältnismäßig und verletzt den bzw. die Betroffenen in seinen / ihren Rechten.

Die Beratungs- und Auskunftspflicht der Behörde gem. §§ 13 und 14 SGB I gegenüber dem bzw. der Betroffenen wurde in vielen Fragen, die der bzw. die Betroffene an die Behörde richtete, nicht erfüllt.

Zudem können die den Betroffenen auferlegten Bedingungen nicht zu jederzeit erfüllt werden und verletzen die Betroffenen in ihren Rechten.

Ferner fehlt der vorgelegten Vereinbarung die hinreichende Bestimmtheit, da die Vereinbarung verschiedenste Pauschalierungen enthält deren Rechtsfolgen für den Betroffenen nicht hinreichend abschätzbar sind, noch das diese allgemein gehaltenen Grundsätze den Betroffenen zu einem konkreten Handeln, Dulden, oder Unterlassen in eine konkrete gezielte Richtung auffordern würden. Die einseitig vorgelegten Bedingungen sind zudem für den Betroffenen nicht verständlich formuliert.

Es bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit des Mittels der Rechtsfolgen in Form einer Sperre oder Sanktion. Geeignet ist das Mittel, wenn es den bezweckten Erfolg fördert. Jedoch kann es dahingestellt bleiben, ob die Anwendung von Sperren oder Sanktionen tatsächlich zu einer Arbeitsmarktannäherung und Motivation des Einzelnen führt oder vielmehr sich kontraproduktiv auswirkt, weil dadurch Ohnmachtsgefühle und Existenzängste einhergingen.

Schließlich erweist sich die Anwendung von Sanktionen nicht als erforderlich zur Erreichung des angestrebten Ziels. Erforderlich ist das Mittel, wenn keine gleich wirksamen oder milderen Mittel zur Verfügung stehen. Als alternative Mittel stünden die gezielte individuelle Unterstützung durch Beratung und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung, die als milder und angesichts der Zweifel an der Geeignetheit von Sperren und Sanktionen auch als mindestens gleich geeignet, wenn nicht sogar wirkungsvoller anzusehen sind (Drohsel, in: NZS 2014, 96, (101)). Diese erweisen sich auf langfristiger Basis im Rahmen der Annäherung an den Arbeitsmarkt als effektiver.

Auch die zeitliche Begrenzung der Sperren und Sanktionen von drei Monaten scheint nicht das mildeste Mittel zu sein.

Sanktionen gemäß § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II verstoßen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit des Sanktionierten führen, gegen das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Sanktionierung in Höhe von 30% ohne Sachleistungskompensation vorliegt.

Durch Entzug von Sozialleistungen, auch wenn dieser Entzug nur 30% der Regelleistung umfasst, können z. B. Zuzahlungen für Arzneimittel nicht mehr finanziert, oder bestimmte medizinische Mehrbedarfe nicht mehr befriedigt werden. Dies ist zudem ein Verstoß gegen Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention in dem Menschen mit Behinderungen die gesundheitliche Versorgung garantiert wird.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden. Auch dies wird in dem Verwaltungsakt nicht sichergestellt.

Das JobCenter prüft nicht, ob die Mindestarbeitsbedingungen nach der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei Weiterbildungsträgern, Maßnahmenträgern oder vermittelten Arbeitsstellen auf dem ersten Arbeitsmarkt eingehalten werden, somit werden diese auch nicht von der Behörde garantiert.

Die Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes verletzen den bzw. die Betroffene\*(n) in seinen bzw. ihren Grundrechten der Menschenwürde, der Handlungsfreiheit und der Berufs- und Bildungsfreiheit, wenn die Bedingungen nicht zu jeder Zeit erfüllbar sind. Das sozio-kulturelle Existenzminimum ist nicht an eine bestimmte Verhaltensweise gebunden, sondern ergibt sich bedingungslos aus dem Recht als Mensch und der Garantie als Mensch behandelt zu werden. Eine Vereinbarung die, die bedingungslosen Grundrechte des Menschen unter nicht zu jeder Zeit erfüllbare Bedingungen stellt, dürfte daher grundgesetzwidrig und völkerrechtswidrig sein. Zudem gelten die von der BRD ratifizierten Rechte für Menschen mit Behinderungen nach der UN- Behindertenrechtskonvention. Eine Vereinbarung die darauf gerichtet ist, bei Vertragsbruch die existenzielle finanzielle Grundlage dem Betroffenen zu verweigern, verstößt zudem gegen Artikel 28 und 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, da eine Behinderung die Ursache dafür sein kann, dass ein Betroffener oder eine Betroffene nicht in der Lage ist, den Nachweis zu führen, dass ein wichtiger Grund iSv § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II vorliegt. Wenn das zutrifft, hätten Betroffene mit einer Behinderung aufgrund der Beweislastverteilung, die die Sanktionsvorschriften vorsehen, nicht gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu den Leistungen des SGB II. Das wäre ein Verstoß gegen Art. 28 UN-BRK. Diese Vorschrift konkretisiert das Verbot, Menschen mit einer Behinderung zu benachteiligen, aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 iVm BVerfG, 23.03.2011, 2 BvL 882/09).

Die Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes dürfen schon deshalb nicht zu einer Unterdeckung des sozio-kulturellen Existenzminimums führen, da dadurch der/die Betroffene nur noch zu einem Objekt eines Erziehungsmittels wird und damit das Erziehungsmittel dem Werte- und Achtungsanspruch der Person nicht mehr gerecht wird. (BVerfGE 28, 389 (391)). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.“ (BVerfG, 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rn. 146).

Die mit dem Verwaltungsakt vereinbarten Rechtsfolgen in den Sanktionsvorschriften sind so ausgestaltet, dass für gesetzlich vorgegebene Fristen sanktioniert wird. Betroffene können durch Nachholung der Pflichterfüllung den Leistungsanspruch nicht wieder bewirken, sondern müssen in jeden Fall für die Dauer der Sanktion mit geminderten oder gar ganz ohne Leistungen auskommen. Die Sanktionsvorschriften verstoßen damit vollständig gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn es in der Macht des bzw. der Betroffenen stünde, die Sanktion durch Nachholung einer Pflichterfüllung jederzeit zu beenden.

Die in dem Verwaltungsakt angeordneten Rechtsfolgen sind unverhältnismäßig zum eigentlichen Zweck der Rechtsfolge. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt nicht nur, dass eine Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck liegt. Er verlangt darüber hinaus vor allem, dass die Bedingung, unter die, die Gewährung der uneingeschränkten Mittel zur Existenzsicherung gestellt wird, in einem angemessenen Verhältnis zur Vorenthaltung existenzsichernder Mittel steht.

Der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum gehört zu essentiellen Inhalten des Menschenwürdegrundsatzes. Dies ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Angemessenheit des Mittels – Entzug existenzsichernder Leistungen – in Relation zu den verfolgten Zwecken zu berücksichtigen. Danach kann der Entzug der wirtschaftlichen Lebensgrundlage als Strafe niemals verhältnismäßig sein. Jede Strafe im Sinne des Strafrechts zielt auch auf Resozialisierung, mit anderen Worten: Jede Strafe zielt auch darauf, den Betroffenen bzw. die Betroffene darin zu unterstützen, sich als der Gesellschaft zugehörig zu erleben.

Die grundlegende Voraussetzung für diese Erfahrung der Zugehörigkeit ist das Minimum an Daseinssicherheit, das dadurch gewährleistet wird, dass das wirtschaftliche Existenzminimum zuverlässig zur Verfügung steht. Diese grundlegende Voraussetzung wird durch die Sanktionsvorschriften verfehlt. Sie entziehen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern gerade systematisch diese Sicherheit. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Wem die nötigen Mittel vorenthalten werden, um Grundbedürfnisse wie Ernährung und eine sichere Unterkunft zu befriedigen, wird die Gesellschaft schließlich als feindlich erleben und keinen Sinn mehr darin sehen, sich seinerseits an die Regeln der Gesellschaft zu halten.

Der Entzug existenzsichernder Mittel ist eine Sanktion, die im Rahmen des Sanktionssystems des Strafgesetzbuches niemals zulässig sein könnte. Sanktionen des Strafrechts zielen stets auch auf Resozialisierung und damit auf (Re-)Integration in die Gesellschaft. Die Sanktionen des Strafrechtes entziehen dem Delinquenten bzw. der Delinquentin niemals die zur Existenzsicherung erforderlichen Mittel. Art. 1 Abs. 1 GG verbietet selbst bei schwersten Verbrechen eine Strafe, die den Täter aus der Rechtsgemeinschaft ausschlösse (s.o.).

Wenn eine solche Sanktion sogar im Fall eines schweren Verbrechens verfassungswidrig wäre, dann kann sie im vorliegenden Fall unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als verhältnismäßig gelten.

Die entsprechenden Verhaltensauflagen und Mitwirkungspflichten der Betroffenen werden vielfach mit dem Argument verwendet, dass entsprechende Verpflichtungen deshalb gerechtfertigt erscheinen, da die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kostenübernahme der Unterkunftskosten aus steuerlichen Mitteln finanziert werden. Diese Argumentation verkennt, dass es sich bei der Leistung zur Hilfe des Lebensunterhaltes und der Kostenübernahme der Unterkunftskosten um Leistungen handelt, die das Grundrecht der Menschenwürde gewährleisten sollen. Zudem zahlen auch Leistungsbezieher\*innen Steuern in Form von Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Ökosteuer, Stromsteuer, CO2-Abgabe. Lediglich Lohnsteuer zahlen sie nicht bzw. Aufstocker sogar schon. Leistungsbezieher\*innen werden bei der Steuerlast des Staates mit einbezogen, sodass dies kein geeignetes Argument sein dürfte, was es rechtfertigt von den Leistungsbezieher\*innen über die zur Leistungsdurchführung erforderlichen Mitwirkungspflichten weitere darüber hinausgehenden Verpflichtungen zu verlangen.

Die allgemein vertretene ideologische Leistungsgedankenvorstellung verkennt zudem die immer weiter wachsende Automatisierung und damit einhergehender Rationalisierung von Arbeitsplätzen.

Auch ein mit einer Sanktion bezweckter Erziehungsgedanke, zum besseren eigenverantwortlichen Handeln, kann nicht verhältnismäßig und geeignet sein.

So müsste dem Erziehungszweck in jedem Fall eine Alternative entgegen stehen, die nicht in jedem Fall gegeben ist. So ist unverkennbar, dass die Arbeitsmarktchance nicht bei jedem(r) Leistungsbezieher\*in gleich zu bewerten ist, sondern von beruflicher und schulischer Qualifikation, Berufserfahrung, Alter, Gesundheitszustand, Familienverträglichkeit- und Verfügbarkeit und Schwierigkeiten in der lückenlosen Erwerbsbiographie abhängig ist, was eine individuelle Betrachtung erforderlich macht.

Ein etwaiger Erziehungsgedanke müsste für die Betroffenen bestehende Alternativen schlüssig erklären und aufzeigen, die aktuelle persönliche Lage der Betroffenen berücksichtigen und zudem verhältnismäßig und zu jeder Zeit erfüllbar ausgestaltet sein. Zudem dürfte ein Erziehungsgedanke schon deshalb fehl laufen, da es sich bei den Betroffenen in aller Regel um bereits voll ausgebildete Erwachsene handelt und der Erziehungsprozess bereits abgeschlossen ist. Es handelt sich auch nicht um eine Maßnahme der Besserung oder Resozialisierung im Sinne des Strafrechtes, die solche Maßnahmen angemessen und verhältnismäßig erscheinen lassen könnten.

Der Verwaltungsakt ist dagegen gekennzeichnet von vorgefertigten Textbausteinen, die mit dem bzw. der Betroffenen nicht individuell verhandelt oder besprochen worden sind. Auch tragen die vorgefertigten Textbausteine des Verwaltungsaktes keine einzelfallbezogene Abwägung der Verpflichtungen. Viele Textbausteine des Verwaltungsaktes werden der Verhandlungsoption der Leistungsberechtigten, durch starre Verweise auf die Rechtslage, entzogen. So gleicht der Verwaltungsakt, aber auch die zuvor vorgelegte Eingliederungsvereinbarung eher einer einseitig vorgelegten Bedingungsbestimmung durch die Behörde, als eine der freien Willensbestimmung erwachsene Vereinbarung.

Zudem beinhaltet der Verwaltungsakt Verpflichtungen die, die Leistungsberechtigten nicht zu jeder Zeit erfüllen können und somit Dritten materielle und immaterielle Schäden zufügen könnten. Z. B. könnten die Leistungsberechtigten eingegangene Zahlungsverpflichtungen bei Sanktionen nicht mehr befriedigen. Die Behörde macht sich mit der einseitigen Auferlegung von nicht zu jeder Zeit erfüllbaren Verpflichtungen, des Eingehungsbetruges gem. § 263 StGB und zivilrechtlich nach § 254 BGB mitschuldig.

Der Verwaltungsakt ist daher weder verhältnismäßig, noch hinreichend Bestimmt und verletzt die Leistungsberechtigten in ihren Rechten. Der Verwaltungsakt ist daher aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

…………………………….

…………………………….

……...…………………….

**………………...**

**vorab per Fax:**

Sozialgericht

**Antrag auf Erlass einer Einstweiligen**

**Anordnung gem. § 86b SGG**

**Antragsteller,**

***gegen***

JobCenter

**Antragsgegnerin,**

wegen Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom ………………. gegen den Bescheid vom ……………………..

Es wird beantragt,

1. **auszusprechen, dass bis zur endgültigen Entscheidung des Widerspruchs vom ………………. gegen den Bescheid des Antragsgegners vom ………………….die aufschiebende Wirkung des Widerspruches angeordnet wird.**
2. **Der Antraggegnerin trägt die Kosten des Verfahrens und hat dem Antragsteller die entstandenen Kosten für das Verfahren zu ersetzen.**

**Begründung:**

Der Verwaltungsakt verletzt den bzw. die Antragsteller\*in in ihren / seinen Rechten.

Der Verwaltungsakt berücksichtigt nicht die individuellen Bedürfnisse, Neigungen, und Erfolgschancen des bzw. der Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt. Die gesundheitlichen Einschränkungen, Belastbarkeit, die Berufsvoraussetzungen, Ausbildungsvoraussetzungen und voran gegangene Erwerbsbiographie stehen in keinem Verhältnis zu den auferlegten Pflichten der Betroffenen. Ein Ermessen und eine Ausforschung der Lebensumstände nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X ist nicht erfolgt. Die von den Betroffenen eingebrachten Vorschläge wurden nicht im Ganzen berücksichtigt.

Über die genauen Rechte und Pflichten und welche weitreichenden Konsequenzen diese haben, wurden die Betroffenen im Termin in der Arbeitsvermittlung nicht allumfassend aufgeklärt.

In dem Verwaltungsakt zur Eingliederungsvereinbarung darf die Arbeitsvermittlungsfachkraft nur vorgefertigte Felder individuell ausfüllen. Viele vorgefertigten Textbausteine dürfen und können von der Arbeitsvermittlungsfachkraft bei der Erstellung der Eingliederungsvereinbarung bzw. Dem Verwaltungsakt garnicht geändert oder ergänzt werden. Es handelt sich somit nicht um einen individualisierten Verwaltungsakt indem ein Ermessen der Arbeitsvermittlungsfachkraft zu erkennen ist. Vielmehr ist der Verwaltungsakt ein einseitiges Bedingungswerk, welches den Betroffenen ohne wirkliche Verhandlungsoptionen vorgelegt wird und somit zu Lasten der Betroffenen geht.

Es handelt sich bei dem Verwaltungsakt somit vielmehr um eine einseitige Vertragsbedingung, die der freien Willensbestimmung aller Vertragsparteien zum größten Teil entzogen ist und somit auch keine Ermessensentscheidung beinhaltet.

Es kann daher auch nicht die Ansicht vertreten werden, dass alle Bedingungen individuell verhandelt wurden, und es sind die Grenzen der § 305c, die Klauselverbote und Gebote nach §§ 308, 309 BGB und die Unwirksamkeit von Klauseln nach § 307 BGB zu beachten.

Das einseitige Vertragswerk unterliegt damit der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB und wird dieser nicht standhalten. Grundsätzlich dürften gerade die Textbausteine, die der Verhandlungsfähigkeit der Beteiligten entzogen sind, die Betroffenen entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Gerade im Bereich der Residenzpflicht dürften in verschiedenen Konstellationen die grundsätzlichen Festlegungen einer Residenzpflicht unangemessen und unverhältnismäßig und unangemessen sein. Vor Allem dann, wenn sich die Leistungsbezieher\*innen in einer schulischen, oder beruflichen Weiterbildung befinden, oder eine Maßnahme nach §§ 16b - 16e, sowie 16i SGB II absolvieren. Sie stehen in dieser Zeit nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung und damit entfällt auch die Begründung der Residenzpflicht. Bei Weiterbildungsmaßnahmen gelten meist Schulferienzeiten, diese stehen im Gegensatz zur verpflichtenden Residenzpflicht, die die Schulferienzeit unberücksichtigt lässt.

Ziel und Rechtfertigung der Residenzpflicht ist die postalische Erreichbarkeit zur sofortigen Arbeitsaufnahme.

Eine postalische Erreichbarkeit könnte auch durch einen Umstand, den die Betroffenen nicht zu vertreten haben, nicht gegeben sein. Zum Beispiel, wenn der Postkasten von mehreren Mitmieter\*innen mitbenutzt wird, oder der Postzugang nur zu bestimmten Öffnungszeiten einer Einrichtung möglich ist. Der Verwaltungsakt sagt hierzu im Standardtext nichts und regelt dies einseitig zu Lasten der Leistungsbezieher\*innen, denen die Beweislast auferlegt wird. Für den Nichterhalt einer Postsendung kann es jedoch keine Beweislast geben, da eben der Nichterhalt der infrage stehende Tatbestand ist.

Die Kosten einer Weiterbildungsmaßnahme oder Eingliederungsmaßnahme wird gem. §§ 34, 34a SGB II mit einem gegen die Betroffenen gerichteten Ersatzanspruch gesichert. Bei Abbruch einer Maßnahme wären diese Kostenersatzpflichtig.

Die Behörde weis um die wirtschaftliche Lage der Betroffenen und weis damit auch von der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft der Betroffenen. Eine Verpflichtungserklärung für einen Ersatz für etwas zu leisten, wozu die Betroffenen außerstande sind diesen Ersatz zu leisten und dies von Anfang an klar ist, erfüllt den Straftatbestand des Verleitens zum Eingehungsbetrug. Eine solche Verpflichtung ist zudem unwirksam, da sie entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Vertragspartner des Verwenders dieser Klausel unangemessen benachteiligen.

Die zeitliche Entfristung einer Eingliederungsvereinbarung wie hier vorliegend, widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 15 SGB II.

Wie und wann genau die Eingliederungsvereinbarung neu verhandelt werden soll, und wie genau die Betroffenen eine Änderung der Eingliederungsvereinbarung herbei führen können, bleibt bei der Formulierung offen.

Der Verwaltungsakt unterscheidet nicht konsequent zwischen Kann, Soll und Mussleistung der Behörde und lässt es durch die Vermischung der verschiedenen Leistungen dahin gestellt, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die Leistungen der Behörde im Verhältnis zur Leistung des Betroffenen stehen. So werden Leistungen in dem Verwaltungsakt versprochen, zu denen die Behörde durch gesetzliche Verpflichtung ohnehin zur Leistung verpflichtet ist. Somit wird ein starkes Missverhältnis von Ausgewogenheit der Verpflichtungen deutlich.

Somit ist der Verwaltungsakt nicht verhältnismäßig und verletzt den bzw. die Betroffenen in seinen / ihren Rechten.

Die Beratungs- und Auskunftspflicht der Behörde gem. §§ 13 und 14 SGB I gegenüber dem bzw. der Betroffenen wurde in vielen Fragen, die der bzw. die Betroffene an die Behörde richtete, nicht erfüllt.

Zudem können die den Betroffenen auferlegten Bedingungen nicht zu jederzeit erfüllt werden und verletzen die Betroffenen in ihren Rechten.

Ferner fehlt der vorgelegten Vereinbarung die hinreichende Bestimmtheit, da die Vereinbarung verschiedenste Pauschalierungen enthält deren Rechtsfolgen für den Betroffenen nicht hinreichend abschätzbar sind, noch das diese allgemein gehaltenen Grundsätze den Betroffenen zu einem konkreten Handeln, Dulden, oder Unterlassen in eine konkrete gezielte Richtung auffordern würden. Die einseitig vorgelegten Bedingungen sind zudem für den Betroffenen nicht verständlich formuliert.

Es bestehen bereits Zweifel an der Geeignetheit des Mittels der Rechtsfolgen in Form einer Sperre oder Sanktion. Geeignet ist das Mittel, wenn es den bezweckten Erfolg fördert. Jedoch kann es dahingestellt bleiben, ob die Anwendung von Sperren oder Sanktionen tatsächlich zu einer Arbeitsmarktannäherung und Motivation des Einzelnen führt oder vielmehr sich kontraproduktiv auswirkt, weil dadurch Ohnmachtsgefühle und Existenzängste einhergingen.

Schließlich erweist sich die Anwendung von Sanktionen nicht als erforderlich zur Erreichung des angestrebten Ziels. Erforderlich ist das Mittel, wenn keine gleich wirksamen oder milderen Mittel zur Verfügung stehen. Als alternative Mittel stünden die gezielte individuelle Unterstützung durch Beratung und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung, die als milder und angesichts der Zweifel an der Geeignetheit von Sperren und Sanktionen auch als mindestens gleich geeignet, wenn nicht sogar wirkungsvoller anzusehen sind (Drohsel, in: NZS 2014, 96, (101)). Diese erweisen sich auf langfristiger Basis im Rahmen der Annäherung an den Arbeitsmarkt als effektiver.

Auch die zeitliche Begrenzung der Sperren und Sanktionen von drei Monaten scheint nicht das mildeste Mittel zu sein.

Sanktionen gemäß § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II verstoßen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit des Sanktionierten führen, gegen das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Sanktionierung in Höhe von 30% ohne Sachleistungskompensation vorliegt.

Durch Entzug von Sozialleistungen, auch wenn dieser Entzug nur 30% der Regelleistung umfasst, können z. B. Zuzahlungen für Arzneimittel nicht mehr finanziert, oder bestimmte medizinische Mehrbedarfe nicht mehr befriedigt werden. Dies ist zudem ein Verstoß gegen Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention in dem Menschen mit Behinderungen die gesundheitliche Versorgung garantiert wird.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden. Auch dies wird in dem Verwaltungsakt nicht sichergestellt.

Das JobCenter prüft nicht, ob die Mindestarbeitsbedingungen nach der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei Weiterbildungsträgern, Maßnahmenträgern oder vermittelten Arbeitsstellen auf dem ersten Arbeitsmarkt eingehalten werden, somit werden diese auch nicht von der Behörde garantiert.

Die Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes verletzen den bzw. die Betroffene\*(n) in seinen bzw. ihren Grundrechten der Menschenwürde, der Handlungsfreiheit und der Berufs- und Bildungsfreiheit, wenn die Bedingungen nicht zu jeder Zeit erfüllbar sind. Das sozio-kulturelle Existenzminimum ist nicht an eine bestimmte Verhaltensweise gebunden, sondern ergibt sich bedingungslos aus dem Recht als Mensch und der Garantie als Mensch behandelt zu werden. Eine Vereinbarung die, die bedingungslosen Grundrechte des Menschen unter nicht zu jeder Zeit erfüllbare Bedingungen stellt, dürfte daher grundgesetzwidrig und völkerrechtswidrig sein. Zudem gelten die von der BRD ratifizierten Rechte für Menschen mit Behinderungen nach der UN- Behindertenrechtskonvention. Eine Vereinbarung die darauf gerichtet ist, bei Vertragsbruch die existenzielle finanzielle Grundlage dem Betroffenen zu verweigern, verstößt zudem gegen Artikel 28 und 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, da eine Behinderung die Ursache dafür sein kann, dass ein Betroffener oder eine Betroffene nicht in der Lage ist, den Nachweis zu führen, dass ein wichtiger Grund iSv § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II vorliegt. Wenn das zutrifft, hätten Betroffene mit einer Behinderung aufgrund der Beweislastverteilung, die die Sanktionsvorschriften vorsehen, nicht gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu den Leistungen des SGB II. Das wäre ein Verstoß gegen Art. 28 UN-BRK. Diese Vorschrift konkretisiert das Verbot, Menschen mit einer Behinderung zu benachteiligen, aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 iVm BVerfG, 23.03.2011, 2 BvL 882/09).

Die Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes dürfen schon deshalb nicht zu einer Unterdeckung des sozio-kulturellen Existenzminimums führen, da dadurch der/die Betroffene nur noch zu einem Objekt eines Erziehungsmittels wird und damit das Erziehungsmittel dem Werte- und Achtungsanspruch der Person nicht mehr gerecht wird. (BVerfGE 28, 389 (391)). Die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen müssen erhalten bleiben. Aus Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ist daher die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.“ (BVerfG, 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rn. 146).

Die mit dem Verwaltungsakt vereinbarten Rechtsfolgen in den Sanktionsvorschriften sind so ausgestaltet, dass für gesetzlich vorgegebene Fristen sanktioniert wird. Betroffene können durch Nachholung der Pflichterfüllung den Leistungsanspruch nicht wieder bewirken, sondern müssen in jeden Fall für die Dauer der Sanktion mit geminderten oder gar ganz ohne Leistungen auskommen. Die Sanktionsvorschriften verstoßen damit vollständig gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn es in der Macht des bzw. der Betroffenen stünde, die Sanktion durch Nachholung einer Pflichterfüllung jederzeit zu beenden.

Die in dem Verwaltungsakt angeordneten Rechtsfolgen sind unverhältnismäßig zum eigentlichen Zweck der Rechtsfolge. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt nicht nur, dass eine Sanktion in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck liegt. Er verlangt darüber hinaus vor allem, dass die Bedingung, unter die, die Gewährung der uneingeschränkten Mittel zur Existenzsicherung gestellt wird, in einem angemessenen Verhältnis zur Vorenthaltung existenzsichernder Mittel steht.

Der Anspruch auf ein soziokulturelles Existenzminimum gehört zu essentiellen Inhalten des Menschenwürdegrundsatzes. Dies ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Angemessenheit des Mittels – Entzug existenzsichernder Leistungen – in Relation zu den verfolgten Zwecken zu berücksichtigen. Danach kann der Entzug der wirtschaftlichen Lebensgrundlage als Strafe niemals verhältnismäßig sein. Jede Strafe im Sinne des Strafrechts zielt auch auf Resozialisierung, mit anderen Worten: Jede Strafe zielt auch darauf, den Betroffenen bzw. die Betroffene darin zu unterstützen, sich als der Gesellschaft zugehörig zu erleben.

Die grundlegende Voraussetzung für diese Erfahrung der Zugehörigkeit ist das Minimum an Daseinssicherheit, das dadurch gewährleistet wird, dass das wirtschaftliche Existenzminimum zuverlässig zur Verfügung steht. Diese grundlegende Voraussetzung wird durch die Sanktionsvorschriften verfehlt. Sie entziehen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern gerade systematisch diese Sicherheit. Dies ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Wem die nötigen Mittel vorenthalten werden, um Grundbedürfnisse wie Ernährung und eine sichere Unterkunft zu befriedigen, wird die Gesellschaft schließlich als feindlich erleben und keinen Sinn mehr darin sehen, sich seinerseits an die Regeln der Gesellschaft zu halten.

Der Entzug existenzsichernder Mittel ist eine Sanktion, die im Rahmen des Sanktionssystems des Strafgesetzbuches niemals zulässig sein könnte. Sanktionen des Strafrechts zielen stets auch auf Resozialisierung und damit auf (Re-)Integration in die Gesellschaft. Die Sanktionen des Strafrechtes entziehen dem Delinquenten bzw. der Delinquentin niemals die zur Existenzsicherung erforderlichen Mittel. Art. 1 Abs. 1 GG verbietet selbst bei schwersten Verbrechen eine Strafe, die den Täter aus der Rechtsgemeinschaft ausschlösse (s.o.).

Wenn eine solche Sanktion sogar im Fall eines schweren Verbrechens verfassungswidrig wäre, dann kann sie im vorliegenden Fall unter keinem denkbaren Gesichtspunkt als verhältnismäßig gelten.

Die entsprechenden Verhaltensauflagen und Mitwirkungspflichten der Betroffenen werden vielfach mit dem Argument verwendet, dass entsprechende Verpflichtungen deshalb gerechtfertigt erscheinen, da die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kostenübernahme der Unterkunftskosten aus steuerlichen Mitteln finanziert werden. Diese Argumentation verkennt, dass es sich bei der Leistung zur Hilfe des Lebensunterhaltes und der Kostenübernahme der Unterkunftskosten um Leistungen handelt, die das Grundrecht der Menschenwürde gewährleisten sollen. Zudem zahlen auch Leistungsbezieher\*innen Steuern in Form von Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Ökosteuer, Stromsteuer, CO2-Abgabe. Lediglich Lohnsteuer zahlen sie nicht bzw. Aufstocker sogar schon. Leistungsbezieher\*innen werden bei der Steuerlast des Staates mit einbezogen, sodass dies kein geeignetes Argument sein dürfte, was es rechtfertigt von den Leistungsbezieher\*innen über die zur Leistungsdurchführung erforderlichen Mitwirkungspflichten weitere darüber hinausgehenden Verpflichtungen zu verlangen.

Die allgemein vertretene ideologische Leistungsgedankenvorstellung verkennt zudem die immer weiter wachsende Automatisierung und damit einhergehender Rationalisierung von Arbeitsplätzen.

Auch ein mit einer Sanktion bezweckter Erziehungsgedanke, zum besseren eigenverantwortlichen Handeln, kann nicht verhältnismäßig und geeignet sein.

So müsste dem Erziehungszweck in jedem Fall eine Alternative entgegen stehen, die nicht in jedem Fall gegeben ist. So ist unverkennbar, dass die Arbeitsmarktchance nicht bei jedem(r) Leistungsbezieher\*in gleich zu bewerten ist, sondern von beruflicher und schulischer Qualifikation, Berufserfahrung, Alter, Gesundheitszustand, Familienverträglichkeit- und Verfügbarkeit und Schwierigkeiten in der lückenlosen Erwerbsbiographie abhängig ist, was eine individuelle Betrachtung erforderlich macht.

Ein etwaiger Erziehungsgedanke müsste für die Betroffenen bestehende Alternativen schlüssig erklären und aufzeigen, die aktuelle persönliche Lage der Betroffenen berücksichtigen und zudem verhältnismäßig und zu jeder Zeit erfüllbar ausgestaltet sein. Zudem dürfte ein Erziehungsgedanke schon deshalb fehl laufen, da es sich bei den Betroffenen in aller Regel um bereits voll ausgebildete Erwachsene handelt und der Erziehungsprozess bereits abgeschlossen ist. Es handelt sich auch nicht um eine Maßnahme der Besserung oder Resozialisierung im Sinne des Strafrechtes, die solche Maßnahmen angemessen und verhältnismäßig erscheinen lassen könnten.

Der Verwaltungsakt ist dagegen gekennzeichnet von vorgefertigten Textbausteinen, die mit dem bzw. der Betroffenen nicht individuell verhandelt oder besprochen worden sind. Auch tragen die vorgefertigten Textbausteine des Verwaltungsaktes keine einzelfallbezogene Abwägung der Verpflichtungen. Viele Textbausteine des Verwaltungsaktes werden der Verhandlungsoption der Leistungsberechtigten, durch starre Verweise auf die Rechtslage, entzogen. So gleicht der Verwaltungsakt, aber auch die zuvor vorgelegte Eingliederungsvereinbarung eher einer einseitig vorgelegten Bedingungsbestimmung durch die Behörde, als eine der freien Willensbestimmung erwachsene Vereinbarung.

Zudem beinhaltet der Verwaltungsakt Verpflichtungen die, die Leistungsberechtigten nicht zu jeder Zeit erfüllen können und somit Dritten materielle und immaterielle Schäden zufügen könnten. z. B. könnten die Leistungsberechtigten eingegangene Zahlungsverpflichtungen bei Sanktionen nicht mehr befriedigen. Die Behörde macht sich mit der einseitigen Auferlegung von nicht zu jeder Zeit erfüllbaren Verpflichtungen, des Eingehungsbetruges gem. § 263 StGB und zivilrechtlich nach § 254 BGB mitschuldig.

Der Verwaltungsakt ist daher weder verhältnismäßig, noch hinreichend Bestimmt und verletzt die Leistungsberechtigten in ihren Rechten. Der Verwaltungsakt ist daher aufzuheben bzw. die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ist zu erklären, da durch die drohenden Sanktionen Grundrechte betroffenen sind (Wohnungsverlust, Überschuldung, Ernährungsdefizite, gesundheitliche und Ärztliche Versorgung, wegen Unterdeckung des Regelbedarfes, die in der Hauptsache nicht wieder herstellbar sind.

Abschrift anbei

gez.